



Handwerkskammer Wiesbaden
Abteilung Meister- und Fortbildungsprüfungen
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

TN-Nummer
wird von der Handwerkskammer zugewiesen

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung / Anmeldung zur Meisterprüfung

im-Handwerk

Bitte füllen Sie alle Felder aus und kreuzen Zutreffendes an, unvollständig ausgefüllte und nicht unterschriebene Anträge werden zurückgegeben.

1. Persönliche Daten (Kopie vom Personalausweis/Reisepass ist beizufügen!)

Geschlecht: männlich weiblich divers Staatsangehörigkeit

Name Vorname

Anschrift (Änderungen sind sofort mitzuteilen!)

Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Geburtsdatum und -ort evtl. Geburtsname

Telefon privat Telefon mobil Telefon beruflich

E-Mail privat E-Mail beruflich

2. Schulabschluss und Berufsausbildung

Schulabschluss

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> Realschulabschluss | <input type="checkbox"/> Abitur |
| <input type="checkbox"/> Berufsfachschule (1-Jährig) | <input type="checkbox"/> Berufsfachschule (2-Jährig) | <input type="checkbox"/> Fachoberschule |
| <input type="checkbox"/> sonstige | | |

Berufsausbildung

Bitte Fotokopie des Gesellen- bzw. Abschlussprüfungszeugnisses beifügen!

Gesellen-/Abschlussprüfung als:

Datum der Prüfung: in:



3. Abschlussprüfungen, die zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen können

Aufgrund der von mir bestandenen Meister-, Diplom-, Techniker- oder sonstigen Fortbildungsprüfung beantrage ich die Befreiung von der Ablegung gleichartiger Prüfungsfächer oder -teile (Bitte **amtlich beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse** einreichen)

Meisterprüfung im -Handwerk
am in:

Diplom/Master/Bachelorprüfung
am in:

Technikerprüfung Fachrichtung
am in:

Ausbildereignungsprüfung
am in:

Sonstige Prüfungen
am in:

4. Berufstätigkeit nach der Ausbildungszeit

- Fotokopien der Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen beifügen. Im Falle einer Selbstständigkeit Fotokopie der Handwerkskarte bzw. Gewerbeanmeldung oder -abmeldung beifügen. (Nur wenn keine Gesellenprüfung in dem Handwerk vorliegt)
- In zeitlicher Reihenfolge einschließlich evtl. selbstständiger Tätigkeit eintragen. Gegebenenfalls gesondertes Blatt verwenden und beifügen.

.....
Arbeitgeber beschäftigt als von – bis

.....
Arbeitgeber beschäftigt als von – bis

5. Vorbereitungslehrgänge

Zutreffendes bitte ankreuzen. Die Angabe der Vorbereitungslehrgänge ist rein informativ und dient der Prüfungsorganisation. Die Kursanmeldung muss beim jeweiligen Kursträger separat erfolgen.

Prüfungsteil I Vollzeit
 Teilzeit
Lehrgangsort Beginn Ende

Prüfungsteil II Vollzeit
 Teilzeit
Lehrgangsort Beginn Ende

Prüfungsteil III Vollzeit
 Teilzeit
Lehrgangsort Beginn Ende

Prüfungsteil IV Vollzeit
 Teilzeit
Lehrgangsort Beginn Ende

6. Es wird beantragt, die Prüfung vor der Handwerkskammer Wiesbaden abzulegen.

ja nein

Falls „nein“, bitte für die entsprechenden Teile - soweit bekannt - die Handwerkskammern eintragen.

Teil I vor der Handwerkskammer:

Teil II vor der Handwerkskammer:

Teil III vor der Handwerkskammer:

Teil IV vor der Handwerkskammer:

7. Es wurden bereits Prüfungsteile/-fächer in diesem Antrag genannten Handwerk abgelegt.

(Dies gilt auch für nicht bestandene Teile der Meisterprüfung)

nein

Ich erkläre hiermit, dass ich bisher keine Teile der Meisterprüfung im beantragten Handwerk abgelegt habe.

ja

Bitte beantragen Sie bei der zuständigen Handwerkskammer eine entsprechende Überweisung Ihrer Unterlagen an die Handwerkskammer Wiesbaden.

Ich habe bereits folgende Prüfungsteile abgelegt:

Teil I	am	in	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden
Teil II	am	in	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden
Teil III	am	in	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden
Teil IV	am	in	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden

8. Nachteilsausgleich für behinderte Menschen (§ 12 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung)

Bei der Durchführung der Prüfungsleistung sind die besonderen Verhältnisse vom Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Insbesondere können individuelle Nachteilsausgleiche gewährt werden, etwa durch abweichende Zeitvorgaben für das Erbringen der Prüfungsleistung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen.

Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch [fach]ärztliches Attest nachzuweisen; Art und Schwere einer nach Zulassung auftretenden Behinderung sind spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung nachzuweisen.

Menschen mit Teilleistungsstörungen können den Nachweis auch durch sonstige geeignete [aktuelle und fachlich qualifizierte] Bescheinigungen erbringen.



9. Rechnungsanschrift für Prüfungsgebühren

(bitte zusätzlich mit Firmenstempel versehen oder eine Kostenübernahmeerklärung beifügen, falls Firma die Kosten übernimmt)

.....
Name, Vorname oder Firma

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ und Ort

10. Datenschutz

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Zulassung sowie der Durchführung des Meisterprüfungsverfahrens erhebt und verarbeitet die Handwerkskammer Wiesbaden die ihr durch diesen Antrag bekannt gewordenen Daten manuell und/oder automatisch zur Erfüllung aller ihrer durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Hierfür ist ein zweckgebundener Datenaustausch mit dem Meisterprüfungsausschuss, dem jeweiligen Lehrgangsanbieter und ggf. anderen Handwerkskammern notwendig.

Die Angabe der Daten auf diesem Formular kann verweigert werden, jedoch kann dann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Einwilligung in sonstige Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Ich habe den „Anhang Datenschutz“ zu diesem Antrag auf Zulassung zur Prüfung erhalten, gelesen und verstanden. Ich willige in die dort dargelegte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die Handwerkskammer Wiesbaden ein.

Diese Einwilligung erkläre ich freiwillig ohne jeden Zwang. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich meine Einwilligung ganz oder teilweise und ohne eine Angabe von Gründen jederzeit gegenüber der Handwerkskammer Wiesbaden widerrufen kann. Die Verweigerung und der Widerruf der Einwilligung haben keine gesetzlichen Nachteile.

Ihre Unterschrift unter diesem Antrag umfasst zugleich diese datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass es sich - sofern ich im Abschnitt 7 "nein" angekreuzt habe - um den ersten Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung in dem genannten Handwerk handelt und bisher vor keiner anderen Handwerkskammer ein Zulassungsantrag in diesem Handwerk gestellt wurde. Von dem auf der nächsten Seite wiedergegebenen Auszug aus den Prüfungsordnungen, der Gebührenordnung, der beigefügten Gebühren-Information und dem Anhang Datenschutz habe ich Kenntnis genommen. Ferner erkläre ich mein Einverständnis darüber, die Prüfungsteile III und/oder IV auch vor einem anderen zuständigen Meisterprüfungsausschuss abzulegen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift



Auszug aus der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV) und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Wiesbaden

§ 2 MPVerfV - Zuständiger Meisterprüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk der jeweilige Prüfling
 1. seinen ersten Wohnsitz hat,
 2. in einem Arbeitsverhältnis steht,
 3. eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
 4. ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt.

§ 7 MPVerfV - Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung in diesem Teil durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der ersten Prüfungsleistung eines Teils der Meisterprüfung aus einem wichtigen Grund von einer Prüfungsleistung zurück oder erscheint aus einem wichtigen Grund nicht rechtzeitig oder nicht, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Liegt kein wichtiger Grund vor, wird für die betroffene Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 die Bewertung mit null Punkten festgesetzt. Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen ist § 23 Absatz 2, im Falle des Satzes 1 entsprechend, anzuwenden.
- (3) Der wichtige Grund nach Absatz 2 ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheidet nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Meisterprüfungsausschuss.

§ 8 MPVerfV - Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Täuschungshandlungen sind untersagt. Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Prüfling es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder Beihilfe zu einer Täuschung oder zu einem Täuschungsversuch zu leisten.
- (4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, setzt der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung die Bewertung mit null Punkten fest. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Meisterprüfungsausschuss für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung die Bewertung mit null Punkten und die Note „ungenügend“ festsetzen.
- (5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfungsleistungen anderer Prüflinge so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, oder gefährdet sein Verhalten seine eigene Sicherheit oder die anderer Anwesender, hat die Aufsichtsführung ihn unter Androhung des Ausschlusses von der Teilnahme zur Ordnung zu rufen, soweit nicht ein sofortiger Ausschluss erforderlich ist.

§ 11 MPVerfV - Zulassung zur Meisterprüfung, Anmeldung zu einer Prüfungsleistung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk oder für welches handwerksähnliche Gewerbe die Zulassung zur Meisterprüfung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen
 1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses nach § 2 begründet, und
 2. die für die Zulassung nach § 49 Absatz 1 bis 4 oder § 51a Absatz 5 der Handwerksordnung erforderlichen Zeugnisse, Nachweise und Bescheide.

§ 12 MPVerfV - Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen

- (1) Bei der Durchführung der Prüfungsleistung sind die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Insbesondere können individuelle Nachteilsausgleiche gewährt werden, etwa durch abweichende Zeitvorgaben für das Erbringen der Prüfungsleistung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen. Die Art und Schwere der Behinderung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung durch ärztliches Attest nachzuweisen; Art und Schwere einer nach Zulassung auftretenden Behinderung sind spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung nachzuweisen.
- (2) Absatz 1 findet in Bezug auf Menschen mit Teilleistungsstörungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Nachweis auch durch sonstige geeignete Bescheinigungen geführt werden kann.

§ 15 MPVerfV - Prüfungsaufgaben

- (5) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 23 MPVerfV - Wiederholung der Meisterprüfung

- (1) Jeder nicht bestandene Teil der Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsleistungen in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfungsleistung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden und der inhaltliche Bezug der einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Teile I bis IV der Meisterprüfung gewahrt bleibt. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestandenen Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet und den Antrag auf Befreiung spätestens mit der Anmeldung stellt.

Gebühren und Nebenkosten (Gebührenordnung der Handwerkskammer Wiesbaden)

Die Meisterprüfungsgebühren werden mit der Einladung zu den jeweiligen Prüfungsteilen fällig.

Wird der Prüfungsbewerber nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Meisterprüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Kosten oder einer Kostenpauschale nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet.

Die Höhe der Meisterprüfungsgebühr ist der beigefügten Gebühren-Information zu entnehmen.

Soweit Nebenkosten dadurch anfallen,

- dass vom Prüfling beantragte Einzelprüfungen durchgeführt werden,
- dass die praktische Prüfung an einem vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfungsort abgelegt wird,
- dass die Handwerkskammer für die praktische Prüfung Materialien, Räume, Einrichtungen sowie technische Ausstattung und/oder Werkzeuge zur Verfügung stellt, sind diese vom Prüfling an die Handwerkskammer zu erstatten.

Information über die voraussichtliche Höhe der Nebenkosten erteilt auf Anfrage die Handwerkskammer Wiesbaden.

Anhang Datenschutz

Mit dem Zulassungsantrag zum Meisterprüfungsverfahren teilen Sie der Handwerkskammer Wiesbaden, Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden, persönliche Daten im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit. Diese Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, ausgeübtes Handwerk, Angaben zum beruflichen Werdegang, Datum der Gesellen-/Abschlussprüfung, ggf. Datum anderer Meisterprüfungen und/oder Fortbildungen und deren Ergebnis) unterliegen dem Schutz durch die datenrechtlichen Bestimmungen. Für die Organisation und Abnahme der Prüfung werden die notwendigen Daten in einer Datenbank gespeichert. Diese Daten bleiben zu weiteren Nutzung auch über die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist hinaus gespeichert, sofern dieser Speicherung nicht durch eine schriftliche Mitteilung an die Handwerkskammer Wiesbaden widersprochen wird. Die Handwerkskammer Wiesbaden verarbeitet und nutzt die ihr durch Ihren Zulassungsantrag bekanntwerdenden Daten neben der verwaltungsorganisatorischen Durchführung des Meisterprüfungsverfahrens zu folgenden Zwecken:

1. Feierlichkeiten

Die Handwerkskammer Wiesbaden veranstaltet für die erfolgreichen Prüflinge eine Meisterfeier. Zu diesen Veranstaltungen werden Sie per Post oder per E-Mail eingeladen; die Teilnahme ist freiwillig. Im Programmheft der Meisterfeier der Handwerkskammer werden Sie als Meister/in mit Namen und Handwerk, ohne Angabe Ihrer Anschrift und des konkreten Prüfungsergebnisses genannt. Ihr Name wird im Rahmen der Meisterfeier auf einer Bühnenleinwand dargestellt. Als Veranstaltungspunkt findet eine Ehrung statt, bei der die besten Prüflinge jedes Handwerks namentlich vor dem Publikum ausgezeichnet werden. Die Kreishandwerkerschaften/Innungen veranstalten zudem eigene Meisterfeiern ohne Beteiligung der Handwerkskammer. Hierfür übermittelt ihnen die Handwerkskammer Wiesbaden auf deren Anfrage Name, Anschrift und Prüfungsdatum der Meister/innen.

2. Publikationen

Die Handwerkskammer Wiesbaden veröffentlicht Vor- und Zunamen, das Handwerk und das Datum der erfolgreichen Meisterprüfung in ihrer Mitgliedszeitschrift „Deutsche Handwerks Zeitung (DHZ)“ und sonstigen Printmedien. In den Print- und Digitalmedien der Handwerkskammer werden auch auf Feierlichkeiten gemachte Fotografien oder Filmausschnitte von Meisterprüflingen veröffentlicht. Die Meisterfeier wird ganz oder teilweise mit Bild und Ton aufgezeichnet. Das Bild- und Tonmaterial wird im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt.

3. Forschung/Evaluierung

Die Handwerkskammer Wiesbaden übermittelt auf Anfrage an handwerksnahe Partner und Forschungsinstitute, wie z.B. Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk – Universität zu Köln, Fach- bzw. Zentralverbände der jeweiligen Gewerke, ausschließlich zu Forschungs- und Evaluierungszwecken anonymisiert die Prüfungsergebnisse der Meisterprüfungen. Auf Anfrage werden auch Name, Anschrift und Handwerk zur Kontaktaufnahme, z.B. für Umfragen, weitergeben. Falls Ihre Prüfungsdaten veröffentlicht werden sollten, erfolgt das anonymisiert.

4. Networking

Die Handwerkskammer Wiesbaden lädt Meisterprüflinge von Zeit zu Zeit per Post oder per E-Mail zu „Ehemaligentreffen“ ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

5. Fort- und Weiterbildungen

Die Handwerkskammer Wiesbaden informiert ihre Prüfungsteilnehmer regelmäßig per Post oder per E-Mail über von ihr angebotene Weiterbildungsangebote und Informationsveranstaltungen, die insbesondere für Gesellen und Meister von Nutzen sind. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Die Seiten 5 und 6 sind für Ihre Unterlagen!

Ansprechpartner:

Holger Gocke

Telefon 0611 136-113

Telefax 0611 136-8113

holger.gocke@hwk-wiesbaden.de

Alexandra Hück

Telefon 0611 136-134

Telefax 0611 136-8134

alexandra.hueck@hwk-wiesbaden.de

Bettina Schneider

Telefon 0611 136-196

Telefax 0611 136-8196

bettina.schneider@hwk-wiesbaden.de